

1885. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 2. Juli 1934 reicht der Gemeinderat Flurlingen Bau- und Niveaulinienpläne ein für den untern Teil des Kirchweges (Straße III. Klasse) und stellt das Gesuch um Genehmigung durch den Regierungsrat.

Durch Zeugnis vom 28. Juni 1934 bekundet die Bezirksratskanzlei Andelfingen, daß gegen den Gemeinderatsbeschluß vom 4. Juni 1934, veröffentlicht im kantonalen Amtsblatt vom 8. Juni 1934, keine Einsprachen erhoben worden sind.

Die Baudirektion berichtet:

Für das in Betracht fallende Gebiet gilt das Baugesetz in vollem Umfange (Regierungsratsbeschluß vom 14. Januar 1919 und frühere). Es handelt sich um das unterste, 180 m lange Stück des Kirchweges, der eine Verbindung zwischen der Lächenstraße und der Hauptverkehrsstraße Winterthur-Schaffhausen darstellt. Die Straße weist in diesem Teilstück eine Steigung von 14% auf, im oberen Teil noch mehr und kommt deshalb nur als Wohnstraße in Betracht. Die heutige unregelmäßige Linienführung wird gestreckt, die Breite von 4 m jedoch beibehalten. Mit beidseitigem Vorgartengebiet von je 4 m ergibt sich somit ein Baulinienabstand von 12 m.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Den vom Gemeinderat Flurlingen festgesetzten Bau- und Niveaulinien für den untern Teil des Kirchweges von der Lächenstraße bis zur Abzweigung des Weinschenkengrabenweges wird die Genehmigung erteilt.

II. Der Gemeinderat Flurlingen wird eingeladen, die genehmigten Bau- und Niveaulinien im Sinne von § 16 des Baugesetzes bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Flurlingen unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplars und an die Baudirektion.